Bericht

des Unterrichtsausschusses

gen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz wurde, wegen der seit dem Jahre 1969 eingetreüber finanzielle Leistungen an die israelitische tenen Geldwertänderung den Fixbetrag entspre-Religionsgesellschaft neuerlich geändert wird

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der Israelitischen Religionsgesellschaft und der Republik Usterreich sind im wesentlichen im Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 222, über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft geregelt. Einerseits wird der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als stantliche Leistung des Bundes gezahlt, ohne daß hiedurch eine alte Kongruagesetzgebung wiederum aufleben sollte, anderseits ist die Zahlung eines jährlichen festen Betrages von 900 000 S vorgesehen. Seit dem Jahre 1970 wird in An-lehnung an die mit dem Heiligen Stuhl für die katholische Kirche getroffene Regelung an die Israelitische Religionsgesellschaft ein fester Betrag von 1 206 000 S seitens der Republik Osterreich bezahlt.

Da nunmehr das neuerliche Begehren des Heiligen Stuhles vom 11. April 1975 gegenüber der

über die Regierungsvorlage (100 der Beila- österreichischen Bundesregierung geltend gemacht chend zu erhöhen, und diese Verhandlungen zur Unterzeidinung des Zweiten Zusatzvertrages am 9. Jänner 1976 geführt haben, wäre gleichzeitig § 3 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft ebenso entsprechend abzuändern. Vorgesehen ist eine Erhöhung der vom Bund alljährlich geleisteten festen Beträge um 43,283 58%.

> Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. März 1976 in Anwesenheit des Bundesministers für Unterricht und Kunst Dr. Sinowatz der Vorberatung unterzogen und einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (100 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 03 04

Long Murowatz Recidentstatter

Dr. Gruber Ohmann